



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. November 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/054) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert“.
2. § 3 Abs. 2 wird gestrichen und die Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.
3. In § 7 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und die Nummerierung von Satz 1 entfällt.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

4. In § 8 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
- „(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.“
- b) In Abs. 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung: „¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang 2 vorgegeben, werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:
„¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Präsentationen abgelegt.“
- b) In Abs. 2 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:
„³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.“
- c) In Abs. 4 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:
„¹Klausuren werden in der Regel einstündig durchgeführt; Ausnahmen sind im Anhang 2 definiert.“
- d) In Abs. 6 wird Satz 5 gestrichen und der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.
- e) Abs. 10 erhält die folgende Fassung:
„(10) ¹Präsentationen werden im Rahmen des zugrunde liegenden Seminars gehalten. ²Das Thema der Präsentation wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit, soweit eine angefertigt wurde. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20-60 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird in Satz 2 der Passus „in der Regel am Ende des fünften Semesters“ gestrichen und es wird folgender Satz 4 neu angefügt: „⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester stattfindet.“
 - b) In Abs. 3 erhält Satz 2 die folgende neue Fassung: „²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.“ In Satz 4 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.
 - c) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
„¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.“
 - d) In Abs. 8 wird in Satz 1 der Halbsatz „und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5“ gestrichen. Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „²Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu beurteilen.“ Satz 5 wird gestrichen.
8. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
9. In § 15 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:
- „²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung.“

10. In § 17 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
- „(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „wiederholen“ der Passus „; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich“ eingefügt.
12. In § 21 Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt: „Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben“.

15. Der Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2:

In der folgenden Übersicht sind die angebotenen Module ersichtlich, darin sind folgende Lehrveranstaltungsarten enthalten:

Vorlesungen V, Übungen Ü, Seminare S (darunter auch Planspiele und Fallstudien), Sprachkurse K, Praktikum

	Art	SWS je Modul	LP je Modul	Modulprüfungen
Modulbereich A: Propädeutika				
Die Propädeutika A-1 und A-2 werden auch als Vorsemesterblockkurs angeboten.				
A-1 Buchführung und Abschluss	V+Ü	3	3	Die Modulprüfung bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen besteht aus einer Klausur.
A-2 Kostenrechnung	V+Ü	3	3	
A-3 Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler	V+Ü	3	3	
<i>Summe Modulbereich A</i>		9	9	
Modulbereich B: Mathematik und Statistik				
B-1 Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	V+Ü	5	5	Die Modulprüfung bei B-1 besteht aus einer vierstündigen Klausur, die Modulprüfungen bei B-2 und bei B-3 aus einer je zweistündigen Klausur.
B-2 Statistische Methoden I	V+Ü	4	5	
B-3 Statistische Methoden II	V+Ü	4	5	
<i>Summe Modulbereich B</i>		13	15	
Modulbereich C: Schlüsselqualifikationen				
Einzubringen ist das Modul C-1/2 (Business English I, II). Einzubringen ist wahlweise das Modul C-3 (Unternehmensplanspiele) oder das Modul C-4 (Fallstudien BWL). Einzubringen ist das Modul Kommunikation, bestehend aus einer der Veranstaltungen C-5: Kommunikation (Rhetorik), C-6 Kommunikation (Gesprächs- und Verhandlungsführung) oder C-7 Kommunikation (Konfliktmanagement) sowie einer der Veranstaltungen C-8 Interkulturelle Kommunikation oder C-9 Interkulturelles Management.				
C-1/2 Business English I, II	K	4	5	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
C-3 oder C-4 Unternehmensplanspiel oder Fallstudien BWL	S	3 / 2	5	Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit.
Modul Kommunikation, bestehend aus den Teilen - C-5, C-6 oder C-7 Kommunikation: Rhetorik, Gesprächs- und Verhandlungsführung oder Konfliktmanagement und - C-8 oder C-9 Interkulturelle Kommunikation oder Interkulturelles Management	S S	2 2	5	Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation.
<i>Summe Modulbereich C</i>		10 / 11	15	

Modulbereich D: Grundlagen des Rechts				
D-1 Wirtschaftsrecht I (Vertragsrecht)	V+Ü	5	5	Die Modulprüfung bei den Vorlesungen (evtl. mit integrierten Übungen) besteht aus einer Klausur.
D-2 Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht)	V	2	5	
<i>Summe Modulbereich D</i>		7	10	
Modulbereich E: Grundlagen VWL				
E-1 Mikroökonomik I	V+Ü	3	5	Die Modulprüfung bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen besteht aus einer Klausur.
E-2 Mikroökonomik II	V+Ü	3	5	
E-3 Makroökonomik I	V+Ü	3	5	
E-4 Makroökonomik II	V+Ü	3	5	
<i>Summe Modulbereich E</i>		12	20	
Modulbereich F: Grundlagen BWL				
F-1 Marketing	V+Ü	3	5	Die Modulprüfung bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen besteht aus einer Klausur.
F-2 Produktion und Logistik	V+Ü	3	5	
F-3 Finanzwirtschaft	V+Ü	3	5	
F-4 Rechnungslegung (Bilanzen)	V+Ü	3	5	
<i>Summe Modulbereich F</i>		12	20	
Modulbereich G: Allgemeine BWL				
G-1 Finanzmanagement	V+Ü	3	5	Die Modulprüfung bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen besteht aus einer Klausur.
G-2 Investition mit Unternehmensbewertung	V+Ü	4	5	
G-3 Controlling (Kostenmanagement)	V+Ü	3	5	
G-4 Bilanz- und Unternehmensanalyse	V+Ü	3	5	
G-5 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V+Ü	3	5	
G-6 Grundlagen Unternehmensbesteuerung	V+Ü	4	5	
G-7 Strategisches Marketing und Marktanalyse	V+Ü	3	5	
G-8 Grundlagen der Organisationslehre	V+Ü	3	5	
G-9 NN (geplant: Planungs- und Entscheidungsmodelle)	V+Ü	3	5	
G-10 Grundlagen der Führungslehre	V+Ü	3	5	
G-11 Grundlagen des Dienstleistungsmanagements	V+Ü	4	5	
G-12 Grundlagen Internationales Management	V+Ü	3	5	
G-13 Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements	V+Ü	3	5	
G-14 Empirische Wirtschaftsforschung I	V+Ü	3	5	
<i>Summe Modulbereich G</i>		ca. 22	35	

Modulbereiche H, I: Spezialisierungen				
Im Rahmen der Spezialisierung (Modulbereiche H, I) sind von den Studierenden zwei Modulbereiche auszuwählen, die je zwei Module umfassen. Im Regelfall umfasst eine Spezialisierung eine Vorlesung mit integrierter Übung sowie ein Seminar oder in ausgewählten Spezialisierungen auch zwei Vorlesungen mit integrierten Übungen. Das gesamte Spezialisierungsangebot ist in der unten stehenden Tabelle abgetragen.				
Modulbereich H: Spezialisierung BWL 1 (S-BWL 1)				
H-1 Spezialisierung BWL 1.1	V+Ü	3	5	Die Modulprüfung bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen besteht aus einer Klausur. Die Modulprüfung bei den Seminaren besteht aus der Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit und einer Präsentation.
H-2 Spezialisierung BWL 1.2	V+Ü oder S	3	5	
<i>Summe Modulbereich H</i>		6	10	
Modulbereich I: Spezialisierung BWL 2 (S-BWL 2)				
I-1 Spezialisierung BWL 2.1	V+Ü	3	5	Die Modulprüfung bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen besteht aus einer Klausur. Die Modulprüfung bei den Seminaren besteht aus der Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit und einer Präsentation.
I-2 Spezialisierung BWL 2.2	V+Ü oder S	3	5	
<i>Summe Modulbereich I</i>		6	10	
Modulbereich J: Fremdsprache				
Die 16 LP dürfen in maximal zwei Sprachen erbracht werden. Ein Sprachmodul umfasst typischerweise 8 LP.				
Gewählt werden kann aus den Veranstaltungen J-1 Grundkurs mit 4 LP sowie J2 Aufbaukurs, J-3 Spezialisierungskurs und J-4 Landeskundeseminar mit je 2 LP.	K	ca. 18	16	Die Modulprüfung in einem Sprachmodul besteht aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
Modul K: Praktikum			8	
Modul L: Bachelorarbeit			12	Die Modulprüfung besteht aus dem Erstellen der schriftlichen Bachelorarbeit.
SUMME			180	

Die individuelle Spezialisierung kann aus dem gesamten Spezialisierungsangebot der nachfolgenden Übersicht individuell zusammengestellt werden. Die Studierenden können nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für eine Spezialisierung auch andere Veranstaltungen wählen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.

Liste der einzelnen Module der Modulbereiche H, I: Spezialisierungen			
Jedes Modul umfasst 5 LP und 3 SWS. Die Modulprüfung bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen besteht aus einer Klausur. Die Modulprüfung bei den Seminaren besteht aus der Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit und einer Präsentation.			
	Spezialisierung	Modulbezeichnung	Art
I.	Finanzen und Banken	Kapitalmarkttheorie <i>alternativ:</i> Risikomanagement und derivative Finanzmarktinstrumente Seminar	V+Ü V+Ü S
II.	Unternehmensbesteuerung	Vertiefung Unternehmensbesteuerung <i>alternativ:</i> Umsatzsteuer Seminar	V+Ü V+Ü S
III.	Marketing	Zwei Module aus dem Wahlangebot der Spezialisierung Marketing	V+Ü V+Ü oder S
IV.	Personalmanagement	Instrumente der Personalarbeit Seminar	V+Ü S
V.	Produktion und Logistik	Supply Chain Management Seminar	V+Ü S
VI.	Management und Organisation	Innovationsmanagement Seminar	V+Ü S
VII.	Wirtschaftsinformatik	Zwei Module aus dem Wahlangebot der Spezialisierung Wirtschaftsinformatik	V+Ü V+Ü oder S
VIII.	Dienstleistungsmanagement	Zwei Module aus dem Wahlangebot der Spezialisierung Dienstleistungsmanagement	V+Ü V+Ü oder S
IX.	Internationales Management	Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder Seminar	V+Ü S
X.	Internationale Rechnungslegung	Internationale Rechnungslegung Seminar	V+Ü S
XI.	Technologie- und Innovationsmanagement	Technologie- und Innovationsmanagement Seminar	V+Ü S
XII.	Controlling	Konzepte und Instrumente des Controlling Seminar	V+Ü S

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 5. November 2014, Az. A 3375/2 - I/1a.

Bayreuth, 10. November 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. November 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. November 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. November 2014.